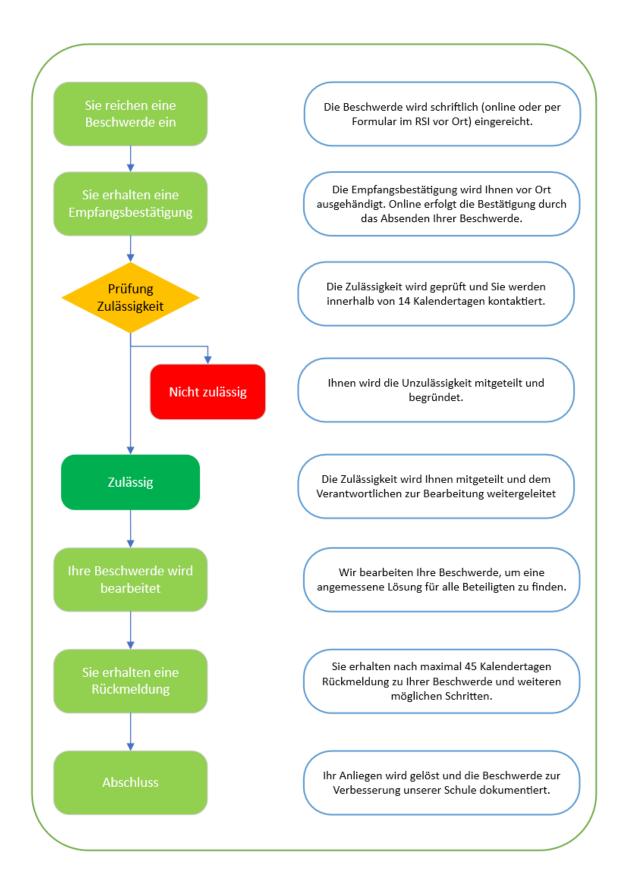


## Unser Beschwerdeverfahren





## Zulässigkeit Ihrer Beschwerde

Aus Dekret vom 21.02.22 DEKRET ZUR FESTLEGUNG VERSCHIEDENER INSTRUMENTE DES INFORMATIONS- UND BESCHWERDEMANAGEMENTS IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

## Zulässigkeit Ihrer Beschwerde

Eine Beschwerde ist zulässig, wenn:

- sie schriftlich eingereicht oder persönlich vorgetragen und dann schriftlich festgehalten wurde
- sie konkrete Amtshandlungen und Arbeitsweisen betrifft
- sie eine Beschreibung der Angelegenheit enthält
- sie in deutscher oder französischer Sprache vorgebracht wird

Eine Beschwerde ist unzulässig, wenn:

- sie anonym eingereicht wurde
- die Beschwerde mit Verzögerung von einem Jahr eingereicht wurde
- bei Einspruch gegen einen Beschluss, das per Gesetz vorgeschriebene Verfahren nicht wahrgenommen wurde, bspw. bei Versetzungsentscheidungen
- bei persönlichen Konflikten, außer der Beschwerdeführer kann glaubhaft machen, dass ihm anderswo nicht geholfen werden kann
- ein verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Einspruch bereits vorhanden ist

## Informationsschreiben über Un-/Zulässigkeit

Innerhalb von 14 Tagen nach Einreichen der Beschwerde, informiert das RSI den Beschwerdeführer schriftlich, ob seine Beschwerde zulässig ist oder nicht.

Bei Zulässigkeit beinhaltet das Schreiben Folgendes:

- den Namen des zuständigen Bearbeiters
- die Bearbeitungsfrist
- Hinweise zum Bearbeitungsweg
- auf welchem Weg der Beschwerdeführer über das Ergebnis informiert wird

Bei Unzulässigkeit beinhaltet das Schreiben Folgendes:

- den Namen des zuständigen Bearbeiters
- die Begründung der Unzulässigkeit